

# **Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen**

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Iffeldorf folgende

## **Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Iffeldorf erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensätze für die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen**

##### **1.) Grabplatzgebühren**

Die Grabgebühren betragen je Grabstelle pro Ruhefrist für

a) ein Reihen-, Urnen- oder Familiengrab	260,00 €
b) ein Kindergrab	110,00 €
c) eine Grabnische in der Urnenwand (ohne Verschlussplatte)	520,00 €

Bei mehrstelligen Grabstätten vervielfachen sich die Gebühren entsprechend.

Vorstehende Gebühren gelten auch für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes. Ein Grabnachkauf auf jeweils 5 Jahre zum anteiligen Gebührensatz ist möglich.

Die Grabplatzgebühren sind beim Ersterwerb für die gesamte Zeit der Ruhefrist (15 Jahre) im voraus zu entrichten.

Erfolgt in einem Familiengrab innerhalb der Ruhefrist eine weitere Bestattung, so ist die Nutzungsberechtigung auf die Dauer der Ruhefrist zu verlängern. Für den Verlängerungszeitraum ist die entsprechende Gebühr nachzuentrichten.

##### **2.) Gebühr für die Versorgung einer Leiche durch die Leichenperson**

a) bei Personen bis zu 5 Jahren	80,00 €
b) bei Personen über 5 Jahren	
für die Versorgung der Leiche	155,00 €
für die Einsargung der Leiche	

105,00 €

##### **3.) Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers**

a) für die Verbringung einer Leiche ins Leichenhaus	16,00 €
---	---------

b) für Dienstleistungen während der Bestattung	26,00 €
4.) Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr)	
a) für Gräber von Kindern bis 5 Jahre	155,00 €
b) für Reihengräber	260,00 €
c) für Familiengräber je Grabstelle	260,00 €
d) für Urnengräber	80,00 €
5.) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche im eigenen Friedhof	
a) während der Ruhefrist	670,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	520,00 €
c) Umbettung einer Urne	155,00 €
6.) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof	
a) während der Ruhefrist	340,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	260,00 €
zuzüglich Überführungsgebühren (§ 3)	
c) Umbettung einer Urne	80,00 €
7.) Tieferlegung der Grabsohle je 20 cm	55,00 €
8.) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses je Tag	
a) bei Personen bis zu 5 Jahren und Totgeburten	21,00 €
b) bei Personen über 5 Jahren	41,00 €
c) bei Urnen	21,00 €
9.) Reinigung und Desinfektion des Leichenhauses, verursacht durch undichte Särge	55,00 €
10.) Ausstattung bei Aufbahrung und Grabausschmückung je nach Gestaltung	
Mindestgebühr für 3 Tage	52,00 €
jeder weitere Tag	26,00 €
11.) Gebühr für Friedhofsunterhalt und Abfallbeseitigung je Bestattung	
a) bei Personen bis zu 5 Jahren einschließlich Totgeburten und Urnenbestattungen	105,00 €
b) bei Personen über 5 Jahren	155,00 €
12.) Gebühr für die Anschaffung und Vorhaltung sowie Instandhaltung der erforderlichen Gerätschaften (Sargwagen, Werkzeuge, Container usw.) je Bestattung	
a) bei Personen bis zu 5 Jahren einschließlich Totgeburten und Urnenbestattungen	52,00 €
b) bei Personen über 5 Jahren	77,00 €

ausgenommen hiervon sind Bestattungen in der Urnenwand.

### § 3

#### Überführungsgebühren

Für die Überführung der Leiche werden die jeweils der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten erhoben.

### § 4

#### Sonstige Gebühren

1.) Ausstellung einer Graburkunde	5,00 €
2.) Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern	25,00 €
3.) Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen	25,00 €
4.) Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	5,00 €
5.) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	150,00 €
6.) Auskünfte in besonders schwierigen Fällen	2,50 € bis 50,00 €
7.) Verschlussplatte für die Grabnische in der Urnenwand	200,00 €

### § 5

#### Gebührensschuldner

- 1.) Zahlungspflichtig ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat
  - c) bei Grabstätten der Nutzungsberechtigte
- 2.) Die Zahlungspflichtigen haften als Gesamtschuldner.

### § 6

#### Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1.) Die Gebührenschuld entsteht bei Verleihung des Grabnutzungsrechtes bzw. mit Zusage der Gemeinde, im übrigen mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistung oder Einrichtung. Gebühren für Friedhofsunterhalt und Abfallbeseitigung sowie für Anschaffung, Vorhaltung und Instandhaltung von Gerätschaften entstehen mit der Erdbestattung oder Beisetzung der Urne.
- 2.) Gebühren und Ersatzleistungen werden 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

- 3.) Die Gemeinde Iffeldorf ist berechtigt, die Leistungen von einer angemessenen Vorauszahlung abhängig zu machen.

## § 7

### Gebührensonderregelungen

- 1.) Die Gebühren für Leistungen bei einem Sterbefall, welche nach Zeit, Art und Beanspruchung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen und für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden von der Gemeinde Iffeldorf im einzelnen festgelegt und besonders berechnet.
- 2.) Eine Grabgebührenerstattung für frei werdende Gräber bei Leichenausgrabungen findet nicht statt.

## § 8

### Auslagen

Neben den Gebühren werden die anlässlich eines Sterbefalles anfallenden Auslagen (z.B. Fernsprechgebühren, Porto) erhoben.

## § 9

### Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Iffeldorf vom 01.01.1993 außer Kraft.

Iffeldorf, den 14.07.2008



Hubert Kroiß  
1. Bürgermeister